

13.04.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3197 vom 3. März 2015
der Abgeordneten Birgit Rydlewsky PIRATEN
Drucksache 16/8060

Ermittlungen gegen Polizeibeamt/innen in Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 3197 mit Schreiben vom 8. April 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Justizminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Amnesty International kritisiert im kürzlich vorgestellten Jahresbericht eine mangelnde Kontrolle der Polizeigewalt in Nordrhein-Westfalen.

- 1. Wie viele Anzeigen oder Ermittlungen von Amts wegen wurden gegen nordrhein-westfälische Polizeibeamt/innen in Bezug auf die Ausübung ihres Dienstes in den Jahren 2009 bis 2014 innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens erstattet bzw. eingeleitet? (Bitte nach Jahren gruppieren und aufschlüsseln nach Datum, Art des Verfahrens, Tatort)***

Das erbetene Zahlenmaterial zu Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wird durch die Landesjustizverwaltung statistisch nicht erfasst.

Zur Feststellung einschlägiger in dem abgefragten Zeitraum geführter Verfahren hat die Verfahrenspflegestelle MESTA / ACUSTA daher eigens eine Abfrage programmiert, mittels derer bei den Staatsanwaltschaften des Landes vorhandene Vorgangsverwaltungsdaten automatisiert ausgewertet werden können.

Diese Abfrage ist allerdings aus technischen Gründen nur dazu geeignet, die Auswertung zu erleichtern, indem sie aus allen bei den Staatsanwaltschaften geführten Verfahren solche herausfindet, die möglicherweise einschlägig sind. Die auf diese Weise festgestellten Daten hätten daher bei den Staatsanwaltschaften noch einer von Hand vorzunehmenden Prüfung einer Vielzahl von Ermittlungsakten für den Zeitraum 2009 bis 2014 bedurft. Diese war in der

Datum des Originals: 08.04.2015/Ausgegeben: 16.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

2. Wie viele Straf- und Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2009 bis 2014 aufgrund welchen Tatvorwurfs/Dienstvergehens gegen nordrhein-westfälische Polizeibeamte/innen eingeleitet? (Bitte nach Jahren gruppieren und aufschlüsseln nach Datum, Art des Verfahrens, Art des Tatvorwurfs/ Dienstvergehens, Tatort)

Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Dienstvergehen kann nicht erfolgen. In Bezug auf den Begriff des Dienstvergehens wird auf die Erläuterungen der Landesregierung in der Antwort (LT-Drs. 16/4233) zu Frage 1, zweiter bis letzter Absatz, der Kleinen Anfrage 1628 (LT-Drs. 16/4044) hingewiesen.

In Bezug auf die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2013 wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1, erster Absatz, der Kleinen Anfrage 1628 verwiesen.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes NRW (LAFP) ergeben sich folgende Angaben für die Jahre 2009 sowie 2014:

Jahr	Zahl der eingeleiteten Verfahren	Einstellung nach § 33 LDG NRW (Einstellung des Verfahrens)				
		§33 Abs. 1 Nr. 1	§33 Abs. 1 Nr. 2	§33 Abs. 1 Nr. 3	§33 Abs. 1 Nr. 4	§ 33 Abs. 2
2009	241	64	34	27	-	6
2014	128	8	4	5	1	4
gesamt		72	38	32	1	10

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1628 dargestellt, ist eine weitergehende Aufschlüsselung nach einzelnen Dienstvergehen aufgrund des persönlichkeitsbezogenen Wesens des Disziplinarrechts nicht möglich.

Ergänzend ist auszuführen, dass jede Beamtin und jeder Beamte wie jede Bürgerin und jeder Bürger bei rechtswidriger und schuldhafter Verwirklichung von Straftatbeständen strafrechtlich verfolgt wird. Neben einer Strafe im strafrechtlichen Verfahren kann weitere Folge der Verlust der Beamtenrechte oder eine (ergänzende) disziplinarische Ahndung sein, die aber nur im Rahmen des § 14 Landesdisziplinalgesetz NRW (LDG NRW) neben der strafrechtlichen Sanktionierung möglich ist. Dabei ist jedes Amtsdelikt grundsätzlich als Dienstpflichtverletzung anzusehen, sonstige Straftaten nur unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes. Das Disziplinarverfahren ist zudem grundsätzlich nach Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren auszusetzen, § 22 LDG NRW. Der jeweilige Ausgang des Strafverfahrens bestimmt somit gem. § 14 LDG NRW die weiteren Konsequenzen für die (ergänzende) Verfolgung von Pflichtenverstößen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens, aber auch für die Einstellung des Disziplinarverfahrens gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 LDG NRW.

Zu den Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften des Landes wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

3. Wie viele in den Jahren 2009 bis 2014 eingeleitete Straf- und Disziplinarverfahren gegen nordrhein-westfälische Polizeibeamt/innen wurden mit welchem Resultat abgeschlossen? (Bitte nach Jahren gruppieren und aufschlüsseln nach Datum, Art des Verfahrens, Art des Tatvorwurfs/ Dienstvergehens, Tatort)

In Bezug auf die Zahlen für die Jahre 2010 bis 2013 wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage 1628 verwiesen.

Auf Grundlage der Stellungnahme des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei des Landes NRW (LAFP) ergeben sich folgende Angaben für die Jahre 2009 sowie 2014:

Jahr	Verhängte Disziplinarmaßnahme				
	Verweis	Geldbuße	Kürzung (Ruhe)-Gehalt	Entlassung/Entfernung a.d. Dienst	Zurückstufung
2009	55	27	3	3	1
2014	15	7	1	1	-
gesamt	70	34	4	4	1

Zu den Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften des Landes wird auf Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.